

DSGVO: EINMELDUNG IN AUSKUNFTFEIEN NOCH ZULÄSSIG?

Seit dem 25.05.2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in allen europäischen Mitgliedsstaaten uneingeschränkt anwendbar. Viele Unternehmen sind aber noch immer intensiv damit beschäftigt, ihre datenschutzrechtlichen Abläufe an die neue Rechtslage anzupassen. Aufgrund der massiven Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden besteht hierzu auch dringender Anlass. Besondere Schwierigkeiten bereitet aktuell oft die Frage der Auslegung der Neuregelungen, also die konkrete Anwendung des Regelwerks auf konkrete Sachverhalte des geschäftlichen Alltags.

Die hierbei bestehenden Unsicherheiten betreffen nicht nur die von der DSGVO adressierten Unternehmen, sondern auch die Aufsichtsbehörden selbst. Diese kommen auf nationaler Ebene zweimal jährlich auf einer Datenschutzkonferenz (DSK) zusammen, um ihre Rechtsauffassung zu konkreten Auslegungsfragen abzustimmen. Die DSK hat für einzelne Bereiche Arbeitskreise gebildet. Einer dieser Arbeitskreise, der sogenannte Düsseldorf Kreis, hat sich jetzt mit einem Beschluss vom 23.03.2018 zu der für das Credit Management außerordentlich wichtigen Frage positioniert, unter welchen Voraussetzungen die Einmeldung überfälliger Forderungen in Auskunfteien zulässig ist.

Der Düsseldorf Kreis fungiert als Koordinierungs- und Beschlussgremium der Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder im nicht-öffentlichen Bereich. Er tagt unter dem Vorsitz des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit von Nordrhein-Westfalen und formuliert gemeinsame Standpunkte aller nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden zur Auslegung und Anwendung des Datenschutzrechts in der Privatwirtschaft.

Danach gilt ab dem 25.05.2018 Folgendes: Die Zulässigkeit einer Einmeldung beurteilt sich fortan nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO. Es ist somit Voraussetzung, dass die Einmeldung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und dass die einschlägigen Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen. Es ist daher eine Abwägung unter Berücksichtigung dieser

Kriterien im Einzelfall vorzunehmen.

Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung entfalten die nachfolgenden Fallgruppen eine starke Indizwirkung für die Zulässigkeit einer Einmeldung:

1. Die Forderung ist durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden oder es liegt ein Schuldtitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vor.
2. Die Forderung ist nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden.
3. Der Betroffene hat die Forderung ausdrücklich anerkannt.
4. Der Betroffene ist nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden, die erste Mahnung liegt mindestens vier Wochen zurück, der Betroffene ist zuvor, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftei unterrichtet worden und der Betroffene hat die Forderung nicht bestritten.
5. Das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis kann aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden und der Betroffene ist zuvor über eine mögliche Berücksichtigung durch eine Auskunftei unterrichtet worden.

Wenn derartige Indizien vorliegen, kann also im Regelfall davon ausgegangen werden, dass eine Einmeldung zulässig ist.

Aber Achtung:

Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung ist die Durchführung einer sogenannten Kompatibilitätsprüfung nach Art. 6 Abs. 4 DSGVO, da die personenbezogenen Daten zunächst für einen anderen Zweck – nämlich zur Durchführung eines Rechtsgeschäfts und nicht zur Einmeldung bei einer Auskunftei – verarbeitet wurden. Der Betroffene muss also, so die von dem Düsseldorf Kreis in seinem Beschluss vertretene Auffassung, „zuvor durch die Auskunftei-Vertragspartner über die Möglichkeit der Einmeldung unterrichtet worden sein, denn es darf nur das eingemeldet werden, womit der Betroffene vernünftigerweise rechnen muss“.

Nach Auffassung des Düsseldorf Kreises ist daher Voraussetzung der Zulässigkeit einer Einmeldung fortan, dass die infrage kommenden Kunden vor Entgegennahme von Bestellungen, idealerweise zu Beginn der Geschäftsverbindung, über die Möglichkeit einer späteren Einmeldung informiert worden sind. Ob das im Streitfall auch von den Richtern so gesehen wird, oder ob diese eher der Meinung zuneigen werden, dass, jedenfalls im B2B-Bereich, für einen Kunden durchaus vorhersehbar ist, dass bei Nichtzahlung ein Feedback an die Auskunftei erfolgt, ist natürlich offen. Wer aber auf der sicheren Seite sein will, sollte umgehend seine entsprechenden Bedingungswerke und Workflows anpassen.

RA Lutz Paschen

BvCM Hauptstadtrepräsentant

PASCHEN Rechtsanwälte PartGmbH